



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-102010/A-77

Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014
Entwurf von Bundesgesetzen über die Änderung des Universitätsgesetzes 2002
und des Studienförderungsgesetzes
GZ: BMWF-52.250/0133-I/6/2010

Wien, 12. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 30 Abs. 2 Z 4 Studienförderungsgesetz)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Berechnung der Studienbeihilfe von den tatsächlichen Beträgen im Familienlastenausgleichsgesetz und im Einkommensteuergesetz abzukoppeln. An die Stelle des Verweises auf die Beträge der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages soll jener Betrag gesetzt werden, der derzeit für Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf die Höchststudienbeihilfe angerechnet wird. Der Entwurf sollte jedenfalls die geplanten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, wonach die Bezugsdauer der Familienbeihilfe grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich ist, berücksichtigen und die Anrechnung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag (bzw. des entsprechenden Betrages) nur bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres vorsehen. Andernfalls würde es zur Anrechnung von nicht vorhandenem Einkommen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich